

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 3

Rubrik: Ersparniskassen-Rechnung von Herisau und Trogen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsblattes füglich verweisen können. Bemerken wollen wir hier nur noch, daß nach unserm Bedünken Begriffsbestimmungen und Wortdeutungen, wie sie in dieser Schrift enthalten sind, in den Schulen zur Anwendung gebracht, dem Verstand und dem Herz der Jugend eine weit gesündere Nahrung verschaffen, und der geistigen wie der sittlichen Ausbildung derselben weit förderlicher und zuträglicher sein müßte, als das hie und da noch übliche, vom 5ten bis zum 17ten Jahre, und länger, ununterbrochen fortgesetzte Auswendiglernen der vor bald anderthalb Tausend Jahren unter schändlichem Hader und Zank zu Wege gebrachten Beschlüsse der geistlich sich nennenden aber höchst weltlich gesinnten Rathsversammlungen (Concilien) zu Ephesus und Nicäa, zu Chalcedon und Gott weiß wo mehr.

Ersparnißkassen-Rechnung von Herisau und Trogen.

In Herisau betrug das vorjährige Guthaben der Anstalt	23,534 fl. 57 fr.
Im J. 1829 kam an Nachträgen früherer Theilnehmer hinzu	3112 fl. 9 fr.
An Einl. neuer Theilnehmer 6378 = 2 =	
	<u>9490 = 11 =</u>
Hingegen wurden Rückzahlungen geleistet im Betrag von 6344 = 31 =	
	<u>3145 = 40 =</u>
Bleibt ein Zuwachs von	26680 fl. 37 fr.
Das ganze Kapital beträgt demnach	
Hiezu kommen noch die den Einlegern noch schuldigen Zinse	867 = 51 =
	<u>27548 fl. 28 fr.</u>
welche Summe die Anstalt an 340 Einlegern schuldig ist.	

Die Ersparniskasse in Trogen war zu Ende des Jahres 1829 in folgendem Zustand:

An Zedeln und liegenden Zinsen besitzt sie	12485 fl. 16 fr.
• verbürgten Obligationen	2941 „ 18 „
• ausstehenden Zinsen	516 „ 51 „
	<hr/>
	15943 fl. 25 fr.
Dagegen soll sie an 408 Theilnehmer	15718 „ 47 „
	<hr/>
Bleibt Vorschuß	224 fl. 38 fr.

Berichtigung.*)

Entwurf zu einem Artikel in das Land-Mandat, von E. E. großen Rath genehmiget den 17. März 1830.

„Gewälte oder Gebotte für in das Land oder in die Gemeind bieten, Anlegung von Stallbann, und in die Weid oder in den Stall bieten, sei es daß solche in polizeilicher Hinsicht, oder auf Verlangen eines Forderers, von einem Ehrenhaupte ertheilt werden, sollen jedesmal durch den Hauptmann oder Landweibel an den Betreffenden selbst ausgerichtet werden, und immer als Eid-Gebotte gelten, demnach die Uebertreter derselben nach dem 148. Artikel im Landbuch zu bestrafen sind.“

*) Bezüglich auf eine Stelle in No. 2. (Februar) S. 25. des Monatsblattes.
